



Nebelscheinwerfer	
ECE-Regelung	ECE-R48 §6.3, R19
Anbringung	Zulässig für alle Kfz.-Klassen
Farbe	Weiß oder Hellgelb
Anzahl	2
Anbaubreite	Max. 400 mm vom äußersten Punkt der Breite des Fahrzeugs.
Anbauhöhe	Min. 250 mm Max. 800 mm bei M <sub>1</sub> -Fz. Max. 1.500 mm an N <sub>3</sub> G-Fz. Max. 1200 mm bei allen anderen Fz.- Klassen
Geom. Sichtwinkel	Horizontal 10° nach innen und 45° nach außen. Vertikal +/- 5°
Elektrische Schaltung	Unabhängige Schaltung von Abblend- und Fernscheinwerfer
Einschaltkontrolle	Vorgeschrieben. Ein unabhängiges und nicht blinkendes Warnlicht.
Sonstiges	Hinweis auf Sonderregelung in Verbindung mit Scheinwerfern der R123.

Tagfahrleuchte	
ECE-Regelung	ECE-R48 § 6.19, ECE R87
Anbringung	Vorgeschrieben für alle Kfz.-Klassen
Farbe	Weiß
Anzahl	2
Anbaubreite	Zwischen beiden Tagfahrleuchten mind. 600 mm vorgeschrieben. Mind. aber 400 mm bei Fahrzeugen mit einer Breite unter 1300 mm.
Anbauhöhe	Min. 250 mm Max. 1.500 mm
Geom. Sichtwinkel	Horizontal +/- 20°, Vertikal +/- 10°.
Elektrische Schaltung	Beim Starten des Motors automatische Einschaltung. Beim Einschalten von Nebelscheinwerfern oder Abblendscheinwerfern müssen Tagfahrleuchten automatisch ausgehen.
Einschaltkontrolle	Zulässig

Hinweis: Alle Abmessungen beziehen sich auf die leuchtende Fläche des Scheinwerfers und nicht auf den Rand der Leuchte.